



STADT AULENDORF
Landkreis Ravensburg

Polizeiverordnung

zur Begrenzung des Alkoholkonsums auf den Flächen der örtlichen
Schulen und des Stadtparks

vom 12. Juli 2010

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg erlässt die Stadt Aulendorf als Ortspolizeibehörde, vertreten durch den Bürgermeister, mit Zustimmung des Gemeinderates vom 12. Juli 2010 folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung gilt

a)

für den Bereich des Schulzentrums, begrenzt durch

- die Schützenhausstraße von der Einmündung Ebisweiler Straße bis zur Einmündung Schussenrieder Straße;
- der Grundstücksbegrenzung zu den Grundstücken des Parksanatoriums und der Schwaben-Therme;
- der Ebisweiler Straße zwischen Zufahrtsweg zur Schwaben-Therme und der Einmündung Schützenhausstraße.

b)

für den Bereich der Stadthalle und der Grundschule, begrenzt durch die angrenzenden Abschnitte der Graf-Erwin-Straße, der Schulstraße, der Hermann-von-Vicari-Straße (einschließlich öffentlicher Parkplatz) und der Zeppelinstraße.

c)

für den Bereich des Stadtparks, begrenzt durch die äußere Grundstücksgrenze des Stadtparks und die angrenzenden Abschnitte der folgenden Straßen:

„Am langen Hag“, Hofgartenstraße, Minigolf-Anlage, Verbindungsweg zwischen der Hofgartenstraße und der Schussenriederstraße, entlang der hinteren Gebäudefassade des „Hofgartengebäudes“, Schlossplatz, Verbindungsweg zwischen Schlossplatz und Safranmoosstraße, Safranmoosstraße im Bereich des Wendehammers.

(2) Die genannten Straßen, Wege und Plätze zählen noch zum Geltungsbereich dieser Verordnung.

(3) Die beigelegten Lagepläne sind Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

§ 2 Alkoholverbot

(1) In den Geltungsbereichen der Verordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten

- alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
- alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.

(2) Dieses Verbot gilt für die in § 1 Abs. 1 a) und b) genannten Flächen von Montag bis Sonntag von 0 Uhr bis 24 Uhr, in der unter § 1 Abs. 1 c) genannten Fläche von Montag bis Sonntag, 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. .

§ 3 Ausnahmen

(1) Von dem Alkoholverbot ausgenommen sind genehmigte geschlossene Veranstaltungen in der Stadthalle oder Veranstaltungen, für die eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erteilt wurde.

(2) In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Polizeibehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt wer, entgegen § 2 Abs. 1 in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert oder in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Polizeigesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Aulendorf, den 12. Juli 2010

gez.

Matthias Burth,
Bürgermeister

In Kraft getreten am 24.07.2010